

## Bewährungsstrafen helfen im Kampf gegen Rechtsextremismus

**Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben im Bundesrat eine Initiative gegen so genannte Hasskriminalität eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine weitgehende Einschränkung von Bewährungsstrafen bei Taten aus rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven vor. Die Volksstimme berichtete am 9. November 2007, dass Richterbund und die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe in Sachsen-Anhalt gegen das Gesetz sind. Der Staatsanwalt Klaus Breymann begründet die Position ausführlicher.**

Mit der Bundesratsinitiative wollen die Länderregierungen ein Zeichen gegen Rechtsextremismus setzen. Das ist sicher eine gute und

lobenswerte Absicht. Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zählt allerdings zum festen und unverzichtbaren Bestand notwendiger richterlicher Reaktionsmöglichkeiten.

Hinter der Bundesratsinitiative steht die Annahme, dass kurze Gefängnisstrafen rechtsextremistische Gewalttäter von Verbrechen abschrecken könnten. So soll die Gewalteinrichtung der Täter vermindert oder sogar beseitigt werden. Für diese Annahme gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis, das Gegenteil ist vielmehr empirisch gut belegt. Von 1992 bis 1994 wurden im Straf recht insgesamt 40 Straftatbestände angehoben, ohne dass sich signifikante Wirkungen hätten nachweisen lassen.

Das Strafgesetzbuch sieht kurze Gefängnisstrafen aus guten Gründen nur in Ausnahme-

fällen vor. Diese Regelung beruht auf der Erkenntnis, dass gerade bei kurzem Freiheitsentzug die entsozialisierenden Wirkungen und die kriminelle Ansteckungsgefahr im Gefängnis groß sind. Abzulesen ist das auch an hohen Rückfallzahlen.

Statt der erhofften Abschreckung zeigen Gefängnisstrafen, dass Jugendliche im Strafvollzug eher negative Selbstbilder stilisieren, verfestigen und der Vollzug zu einer Art Ritterschlag umgedeutet wird.

Zuweilen hört man, das Aussetzen einer Gefängnisstrafe werde von Tätern als Quasi-Freispruch verstanden. Dazu gibt es ebenfalls keine gesicherten Erkenntnisse. Dass Verurteilte nach einer Hauptverhandlung ihrer Erleichterung, nicht in den Vollzug zu müssen, sichtbaren Ausdruck geben, erscheint zunächst ver-

ständig. Jede Strafaussetzung im Bereich der Gewaltkriminalität ist aber mit Auflagen versehen, die teilweise erhebliche Verpflichtungen und Einschränkungen mit sich bringen. Es ist zudem gerade die Aufgabe dieser Auflagen und des Bewährungshelfers, den Ernst der Situation zu verdeutlichen, was, wie die Praxis zeigt, auch zumeist gelingt.

Verurteilten ist in der Bewährungszeit sehr bewusst, dass bei neuen Straftaten und dem Verstoß gegen Bewährungsauflagen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe droht.

Dass die Aussetzung einer Bewährungsstrafe oft sehr sinnvoll ist, belegt gerade wieder eine Untersuchung für das Bundesministerium der Justiz eindringlich. Der Vollzug gilt vielmehr als ein „Durchlauf erhitze“, der Gewaltneigungen fördert und wo Gewaltverhalten eingeübt wird. Eine Konzentration von rechten Gewalttätern im Vollzug festigt deren Bindung untereinander unter Mitwirkung sogenannter rechter „Gefangenenhilfsorganisationen“.

Dass Gewalttäter bei fortdauernder Gefährlichkeit zum Schutze der Öffentlichkeit hinter Schloss und Riegel und weiterhin nicht in die Bewährung gehören, bedarf keiner besonderen Begründung. Aber es gilt noch immer die alte Faustregel: Je länger wir jemanden einsperren, um so schwerer wird der

Rückfall, und je öfter wir jemanden einsperren, um so schneller folgt der Rückfall mit neuen Opfern.

In der Bundesratsinitiative kommt zudem ein Argwohn gegen Justiz und Soziale Dienste zum Ausdruck, als sei die Bewährungspraxis der Gerichte und Sozialen Dienste zu beanstanden. Die genannte Untersuchung aus dem Bundesjustizministerium spricht da eine ganz andere Sprache.

Wer künftig Hasskriminalität bekämpfen will, sollte auf bewährte Strategien setzen, diese ausbauen und neue Strategien entwickeln. Bewährungsstrafen zählen zu den bewährten Vorgehensweisen.

Die Möglichkeiten der Justiz, rechtsextremistische Straftaten zu bekämpfen, bleiben unterm Strich jedoch begrenzt. Die Jus-

trotzdem nichts kosten. Auch der Ausbau der Bewährungshilfe wäre wünschenswert.



Klaus Breymann ist Staatsanwalt und Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Sachsen-Anhalt.

tiz gibt Flankenschutz gegen gesellschaftliche Fehlentwicklungen, kann diese aber nicht steuern; dazu sind andere gesellschaftliche Institutionen aufgefördert.

Allerdings: Jahrelange Sparprogramme im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zeigen möglicherweise negative Wirkungen, denen anders begegnet werden könnte als durch entbehrliche Gesetzesinitiativen, deren Vorteile wohl nur darin gesehen werden, dass sie öffentliches Aufsehen erregen und